

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung in der Stadt Bernsdorf (Bekanntmachungssatzung) vom 22.04.2016

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 19.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung in der Stadt Bernsdorf beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Der § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung (Öffentliche Bekanntmachung) erhält folgenden Wortlaut:
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im monatlich erscheinenden Bernsdorfer Stadtanzeiger, welcher das Amtsblatt der Stadt Bernsdorf ist.
- (2) Der § 5 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung (Notbekanntmachung) erhält folgenden Wortlaut:
Die Bekanntmachungen erfolgen in diesem Fall soweit dies möglich ist durch Abdruck im wöchentlich erscheinenden „Mitteilungsblatt- Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz“, bei Nichtmöglichkeit durch Abdruck in den Lokalausgaben Hoyerswerda und Kamenz der Tageszeitung „Sächsische Zeitung“, im Übrigen in anderer geeigneter Weise.
- (3) Der § 6 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (Vollzug der Bekanntmachung) erhält folgenden Wortlaut:
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bernsdorfer Stadtanzeigers vollzogen.
- (4) Der § 6 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung (Vollzug der Bekanntmachung) erhält folgenden Wortlaut:
Die Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Mitteilungsblattes- Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz“ oder der Lokalausgaben Hoyerswerda und Kamenz der Tageszeitung „Sächsische Zeitung“, andernfalls mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung, die erforderlichenfalls in anderer geeigneter Weise erfolgte, vollzogen.

§ 2 Ergänzung

Im § 7 der Bekanntmachungssatzung wird die Aufzählung der Standorte für die Anbringung von Aushängen durch den Wortlaut Bekanntmachungstafel am Ankerglasplatz ergänzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bernsdorf, 23.10.17.....

Habel
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Bernsdorf, den...²³10¹⁷.....

Habel
Bürgermeister